

II. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Arolsen

vom 22.11.2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Sitzung am 17.12.2015 die
II. Änderung der Straßenreinigungssatzung aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015
(GVBl. S. 188),

des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom
08.06.2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
26.06.2015 (GVBl. S. 254),

der §§ 1 bis 5 a, 6a, 9 bis 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom
24.03.2013 (GVBl. 2013, 134).

Artikel I

§ 11 Absatz 1 und Absatz 5 erhalten folgenden Wortlaut

- (1) Zur Deckung der durch die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung
entstehenden Kosten, erhebt die Stadt Bad Arolsen
Straßenreinigungsgebühren.

Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des
Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des
Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften
als Gesamtschuldner.

Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein,
so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit
Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt 1,06 € je angefangenen Frontmeter/Jahr.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 01.02.2016

DER MAGISTRAT



(van der Horst)
Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de am: 19. Feb. 2016